

Fachspezifische Prüfungsordnung für den  
**Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade**  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
an der Hochschule Worms

vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 23. Juni 2016 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 11. Juli 2016, Az: 2016-07-11\_Genehmigung\_PO\_WiWi\_diverse, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)**

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

**§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)**

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

**§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase und die Anfertigung der Bachelorarbeit.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 141 Semesterwochenstunden.
- (4) Einzelne Lehrveranstaltungen können ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO auch in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt werden.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

1. Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:
  - a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung  
oder
  - b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife, müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahres nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen innerhalb des ersten Studienjahres durch einen Sprachtest nachweisen, dass sie über Kenntnisse in der Pflicht-Fremdsprache Englisch verfügen. Nachzuweisen ist mindestens die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann durch Bestehen der Prüfung im Modul 11 Business English I des Anhangs erfolgen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

#### § 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. Drei Professorinnen oder Professoren,
  2. eine Studierende oder ein Studierender und
  3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

#### § 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Zu den Wahlpflichtfächern im Bachelorstudiengang zählen die Module in den Bereichen:
  1. Wirtschaftsfremdsprachen und
  2. Spezialisierungen

Es müssen alle Bereiche belegt werden.

(2) Im Wahlpflichtbereich der **Wirtschaftsfremdsprache** hat sich die oder der Studierende aus dem Sprachenangebot gemäß Modulhandbuch des Studiengangs im ersten Studiensemester für eine Wirtschaftsfremdsprache zu entscheiden und diese über insgesamt fünf Module mit insgesamt 25 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Wirtschaftsfremdsprache erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen im ersten Semester. Die Wahl ist verbindlich. Einmalig ist vor Anmeldung der zweiten Prüfungsleistung der Wechsel der Wirtschaftsfremdsprache möglich.

Die erbrachte Prüfungsleistung in der ursprünglich gewählten Fremdsprache kann als Zusatzleistung gemäß § 26 Abs. 1 RPO bescheinigt werden; sie geht nicht in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein.

(4) Im Wahlpflichtbereich der **Spezialisierungen** ist die oder der Studierende verpflichtet, insgesamt vier der jeweils angebotenen Module mit insgesamt 32 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(5) Die Wahl der Spezialisierungen erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen.

(6) Die regulär angebotenen Wahlpflichtfächer sind dem Curriculum zu entnehmen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtfächer werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(7) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtfaches sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtfach nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen; es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtfach belegt werden.

(8) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die in Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Spezialisierungen im Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs International Business Administration and Foreign Trade entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

### **§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)**

(1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.

(2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 6.

(4) Das Praxissemester wird hochschulseitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.

(5) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praktikums zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praktikum der Betreuerin oder dem Betreuer

zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.

(6) Der oder die Studierende hat eine schriftliche Hausarbeit über ein unternehmens- oder länderspezifisches Thema mit konkretem Bezug zum Praktikumsgeber anzufertigen. Die Hausarbeit ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.

(7) Die Hausarbeit ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(8) Die aktive Teilnahme am praktischen Studiensemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.

(9) Wird die Hausarbeit mit nicht bestanden bewertet, muss nur die Hausarbeit wiederholt werden.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)**

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

### **§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)**

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Bachelorarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(5) Wird die Bachelorarbeit gemäß Absatz § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

### **§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)**

Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

### **§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)**

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

## **§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2016/17 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015, zuletzt geändert mit Ordnung vom 24.02.2016 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 bereits in den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015 bzw. vom 26.09.2011 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.

(3) Wahlweise können Studierende, die den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Das Recht nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration and Foreign Trade an der Hochschule Worms vom 04.03.2015 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 12. Juli 2016

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Hochschule Worms

Prof. Dr. Peter Mühlemeyer

## Anhang : Curriculum International Business Administration and Foreign Trade B.A.

Modul	Veranstaltung	Status	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Prüfungsnummern		LP	SWS	Sem	Regelsemester LP (SWS)							
												1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Core-Module	1 Grundlagen ABWL/IBWL	P	1.1 Einführung ABWL und konstitutive Entscheidungen	MTP	K	60	110	100	2,5	5	4	1	2,5 (4)						
			1.2 Grundl.des Außenhandels & Zölle und Handelsschranken				120							2,5	1	2,5 (4)			
	2 Grundlagen Operations Management	P	V (2+2 SWS)	PL	K	120	200	5	4	2	2			5 (4)					
															2.2 Produktion und Logistik				
	3 Grundlagen Marketing	P	V (3+1 SWS)	PL	K	120	300	5	4	4	4			5 (4)					
	4 Abwicklung Auslandsgeschäfte I	P	V (2+2 SWS)	PL	K	120	400	5	4	2	2		5 (4)						
														4.2 Transportwirtschaft					
	5 Abwicklung Auslandsgeschäfte II	P	V (2+2 SWS)	PL	K	120	500	5	4	3	3		5 (4)						
														5.2 Recht im Außenhandel					
	6 Abwicklung Auslandsgeschäfte III	P	V (2+2 SWS)	PL	K	120	600	5	4	4	4		5 (4)						
6.2 Außenhandelsfinanzierung																			
7 Externes Rechnungswesen	P	V (3 SWS)	MTP	K	90	710	700	4	8	6	1	4(3)							
		V (3 SWS)				720							4	2	4(3)				
8 Internes Rechnungswesen	P	V (4 SWS) Ü (1 SWS)	PL	K	120	800	6	4	3			6 (4)							
9 VWL	P	V (2 SWS)	MTP	K	60	910	900	2,5	5	4	1	2,5 (4)							
		V (2 SWS)				920							2,5	2	2,5 (4)				
10 Wirtschaftspolitik	P	V (2+2 SWS)	PL	K	90	1000	5	4	4			5 (4)							
													10.2 Internationale Wirtschaftspolitik						
Kommunikations-Module	11 Wirtschaftsentgisch I	P	V (4 SWS)	PL	K	120	1100	5	4	1	5 (4)								
	12 Wirtschaftsentgisch II	P	V (4 SWS)	PL	K	120	1200	5	4	2	5 (4)								
	13 Wirtschaftsentgisch III	P	V (4 SWS)	PL	K	120	1300	5	4	3	5 (4)								
	14 Wirtschaftsentgisch IV	P	V (4 SWS)	PL	K	120	1400	5	4	4					5 (4)				
	15 Interkulturelle Kompetenz	15.1 Intercultural Studies	P	V (2 SWS)	PL	K	180	1500	6	5	4			6 (5)					
		15.2 Intercultural Management Basics		V (1 SWS)															
		15.3 Intercultural Management Asia																	
15.4 Intercultural Management Eastern & Southeastern Europe		V (1+1 SWS)																	
15.5 Intercultural Management Iberoamerica		2 aus																	
15.6 Intercultural Management Middle-East & Arab World	15.3-15.7																		
15.7 Intercultural Management Northern & Central Europe	15.3-15.7																		

Modul	Veranstaltung	Status	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Prüfungsnummern	LP	SWS	Sem	Regelsemester LP (SWS)							
											1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Kommunikations-Module	16 Zweite Wirtschaftsfremdsprache I	16.1 Wirtschaftsspanisch I	WP	V (4 SWS)	PL	mP	15-20	1610	5	4	1	5(4)						
		16.2 Wirtschaftsfranzösisch I	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1620	5	4	1	5(4)						
		16.3.Wirtschaftschinesisch I	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1630	5	4	1	5(4)						
		16.4 Wirtschaftsrussisch I	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1640	5	4	1	5(4)						
		16.5 Wirtschaftsarabisch I	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1650	5	4	1	5(4)						
	17 Zweite Wirtschaftsfremdsprache II	17.1 Wirtschaftsspanisch II	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1710	5	4	2		5(4)					
		17.2 Wirtschaftsfranzösisch II	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1720	5	4	2		5(4)					
		17.3.Wirtschaftschinesisch II	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1730	5	4	2		5(4)					
		17.4 Wirtschaftsrussisch II	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1740	5	4	2		5(4)					
		17.5 Wirtschaftsarabisch II	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1750	5	4	2		5(4)					
	18 Zweite Wirtschaftsfremdsprache III	18.1 Wirtschaftsspanisch III	WP	V (4 SWS)	PL	mP	15-20	1810	5	4	3			5(4)				
		18.2 Wirtschaftsfranzösisch III	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1820	5	4	3			5(4)				
		18.3.Wirtschaftschinesisch III	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1830	5	4	3			5(4)				
		18.4 Wirtschaftsrussisch III	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1840	5	4	3			5(4)				
		18.5 Wirtschaftsarabisch III	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1850	5	4	3			5(4)				
	19 Zweite Wirtschaftsfremdsprache IV	19.1 Wirtschaftsspanisch IV	WP	V (4 SWS)	PL	K	120	1910	5	4	4				5(4)			
		19.2 Wirtschaftsfranzösisch IV	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1920	5	4	4				5(4)			
		19.3.Wirtschaftschinesisch IV	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1930	5	4	4				5(4)			
		19.4 Wirtschaftsrussisch IV	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1940	5	4	4				5(4)			
		19.5 Wirtschaftsarabisch IV	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	1950	5	4	4				5(4)			
20 Zweite Wirtschaftsfremdsprache V	20.1 Wirtschaftsspanisch V	WP	V (4 SWS)	MTP	Anw + K	15-20 / 120	2010	5	4	6						5(4)		
	20.2 Wirtschaftsfranzösisch V	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	2020	5	4	6						5(4)		
	20.3 Wirtschaftschinesisch V	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	2030	5	4	6						5(4)		
	20.4 Wirtschaftsrussisch V	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	2040	5	4	6						5(4)		
	20.5 Wirtschaftsarabisch V	WP	V (4 SWS)	PL	K / mP	120 / 15-20	2050	5	4	6						5(4)		
Support	21 Mathematik & Operations Research	21 Mathematik & Operations Research	P	V (4 SWS)	PL	K	120	2100	5	4	1	5(4)						
	22 Statistik	22 Statistik	P	V (4 SWS)	PL	K	120	2200	5	4	1	5(4)						
	23 Rechtliche Rahmenbedingungen	23.1 BGB / HBG	P	V (3+2 SWS)	PL	K	150	2300	6	5	2		6(5)					
		23.2 Arbeitsrecht																
	24 Wirtschaftsinformatik	24.1 E-Commerce (50%)	P	V (2 SWS)	MTP	K	60	2410	2,5	5	4	3		5(4)				
24.2 a Enterprise Systems Klausur (30%)		V (2 SWS)		K		60	2420	2400										1
24.2 b Enterprise Systems Projekt (20%)		P		PA		-	2430											

Modul	Veranstaltung	Status	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Prüfungsnummern	LP	SWS	Sem	Regelsemester LP (SWS)																	
											1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.											
25 Angewandte Managementtechniken	25.1 Unternehmensplanspiel	P	P (2 SWS)	MTP	PA	-	2510	2500	2	5	5	4																
	25.2 Internationales Projektmanagement		P (2 SWS)		PA	-	2520		3									5 (5)										
26 Praktisches Studiensemester	26 Praxissemester	P		SL	HA	-	2600	30			5																	
<b>Zur Wahl stehende Spezialisierungsmodule:</b>																												
<b>Spezialisierung</b>	1 Organisations- und Personalmanagement IU	WP	Organisationsmanagement IU		PL	K	180	2710	8	6	6-7									8 (6)								
			Personalmanagement IU																									
	2 Internationales Marketing	WP	Internationales Marketing		PL	K	180	2720	8	6	6-7										8 (6)							
			Wettbewerbsstrategien																									
	3 Internationale Logistik	WP	Grundlagen Internationale Logistik 17 %		MTP	K	60	2731	2730	2	8	6	6-7									8 (6)						
			Angewandte Logistik (Logistiklabor) 50%											PA	-	2732	2											
			Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt) 33%															PA	-	2733	2							
	4 Gründungs- und Innovationsmanagement	WP	Internationale Existenzgründung (66,67%)		MTP	K	60	2741	2740	5	8	6	6-7									8 (6)						
Innovationsmanagement (33,33%)			PA	-										2742	3													
5 Internationales Controlling	WP	Controlling internationaler Unternehmen		MTP	K	120	2751	2750	6	8	6	6-7									8 (6)							
		Internationales Risikocontrolling											Präs	15-20	2752	2												
6 Internationale Finanzierung	WP	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse		PL	K	180	2760	8	6	6-7											8 (6)							
		Corporate Finance																										
7 Internationale Wirtschaftsbeziehungen	WP	Internationale Beziehungen und Außenpolitik		MTP	Präs + K	120	2770	8	6	6-7											8 (6)							
		Europäische Wirtschaft																										
8 Operations Management	WP	MTP	MTP	Präs + K	15-20 / 120	2780	8	6	6-7												8 (6)							
<b>Transfer</b>	31 Business Ethics & Corporate Compliance	P	P (4 SWS)	PL	HA	-	3100	5	4	7											5 (4)							
	32 Bachelorarbeit	P		PL	-	-	8900	12																				
<b>Gesamtsumme</b>								<b>210</b>																				

**Legende:**

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, vWP = variables Wahlpflichtmodul

Sem = vorgesehene Semester

SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

**Lehrveranstaltungen:** P = Praktikum, Ü = Übung, S = Seminar, V = Vorlesung

**Prüfungen:** PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung,

**Prüfungsformen:** AB = Abschlussbericht, HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, PB = Praktikumsbericht; Präs = Präsentation, Ref = Referat, Anw = Anwesenheit

Fachspezifische Prüfungsordnung

International Business Administration and Foreign Trade B.A.